

RHÖNER NACHRICHTEN AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „HOHE RHÖN“



- ☐ Birx ☐ Erbenhausen ☐ Frankenheim
☐ Stadt Kaltennordheim ☐ Oberweid

Jahrgang 28

Freitag, den 11. Juni 2021

23. Woche / Nr. 6

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung vom 26.05.2021

4 Beratung zur Zweckvereinbarung mit dem Eigenbetrieb „Kommunaler IT-Service (KITS)“ des Landkreises

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Beitritt zur Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer behörden- und verwaltungsebenenübergreifenden E-Government-/IT-Infrastruktur für die Gebietskörperschaften im Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

Als Auflage wird festgelegt, dass über den tatsächlichen, kostenpflichtigen Anschluss ein separater Beschluss zu einem späteren Zeitpunkt gefasst werden muss.

Weiterhin wird festgelegt, dass die Zweckvereinbarung nur unter der Maßgabe unterzeichnet wird, dass mit dem Landkreis eine Protokollerklärung gefasst wird, die besagt, dass kein Anschlusszwang besteht und sowohl in diesem Fall, als auch bei einer vorzeitigen Kündigung keine Kosten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ entstehen. Diese Protokollerklärung ist vorab mit den Bürgermeistern abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 1 Stimmenthaltungen

7 Zustimmung zur Besetzung der Stelle „Geschäftsstellenleiter“

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG „Hohe Rhön“ stimmt der Besetzung der Stelle „Geschäftsstellenleiter“ durch Herrn Steven Gutmann aus 98634 Frankenheim/Rhön zum 01.06.2021 zu.

Abstimmungsergebnis:

14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

8 Beschluss Verwaltungskostensatzung

Beschluss:

Die Verwaltungskostensatzung wird in vorliegender Form bestätigt.

Zur Abstimmung waren drei Mitglieder nicht im Raum und konnten somit nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Lesen Sie weiter auf Seite 2!

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 28.06.2021

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 09.07.2021

9 Auftragsvergabe - DMS (Dokumentenmanagementsystem)

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung ermächtigt den Gemeinschaftsvorsitzenden Erik Thürmer den Auftrag zur Lieferung und Einführung der ausgeschriebenen IT-Software „Dokumentenmanagementsystem“ an den wirtschaftlichsten Bieter, kiC Gmbh, Am Hohen Kreuz 4a in 96117 Memmelsdorf zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Stimmenthaltungen

10 Auftragsvergabe - Programm Zeiterfassung

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den Auftrag zur Lieferung und Einführung der ausgeschriebenen Hard-/und Software zur „Zeiterfassung“ an den wirtschaftlichsten Bieter, AZ Zeitsysteme, Arnstädter Straße 5b in 98694 Ilmenau zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 1 Stimmenthaltungen

Aufgebot - Amtsgericht Meiningen

Amtsgericht Meiningen
2 UR II 3/20

Aufgebot

Herr Rudi Schneider, Jasminstr. 11, 65207 Wiesbaden hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht.

Betroffen sind folgende Grundstücke:

1. Amtsgericht Meiningen, Gemarkung Kaltensundheim, Blatt 684
BV-Nr. 1: Flur 14 Flurstück 1684, Landwirtschaftsfläche, In den Saalwiesen, 1125 qm

BV-Nr. 2: Flur 14 Flurstück 1685, Landwirtschaftsfläche, In den Saalwiesen, 1608 qm

BV-Nr. 3: Flur 14 Flurstück 1686, Landwirtschaftsfläche, In den Saalwiesen, 494 qm

BV-Nr. 4: Flur 14 Flurstück 1689, Landwirtschaftsfläche, In den Saalwiesen, 1394 qm

Eigentümer laut Grundbucheintrag:

1a) Herr Willi Schneider, geb. am 01.02.1902, Point-New York, USA

1b) Herr Edwin Schneider, 97447 Gerolzhofen, Kohlenhändler

1c) Frau Paula Reiser, geb. Schneider, geb. am 14.01.1906, Point-New York, USA

- in Erbengemeinschaft -

2. Amtsgericht Meiningen, Gemarkung Kaltensundheim, Blatt 364
BV-Nr. 2: Flur 3 Flurstück 441, Landwirtschaftsfläche, Am Fichtig, 6955qm

BV-Nr. 5: Flur 7 Flurstück 1112, Landwirtschaftsfläche, Unterm Berge, 530 qm

BV-Nr. 6: Flur 7 Flurstück 1113, Landwirtschaftsfläche, Unterm Berge, 810 qm

BV-Nr. 8: Flur 8 Flurstück 1252, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Schlachtsberge, 13775 qm

BV-Nr. 9: Flur 9 Flurstück 2556, Landwirtschaftsfläche, Am Deckwege, 2960 qm

BV-Nr. 10: Flur 9 Flurstück 2575, Landwirtschaftsfläche, Im Hermeswinkel, 3005 qm

BV-Nr. 11: Flur 15 Flurstück 2024, Landwirtschaftsfläche, Unter dem Schafhäuser Wege, 1287 qm

BV-Nr. 12: Flur 15 Flurstück 2025, Landwirtschaftsfläche, Unter dem Schafhäuser Wege, 1120 qm

BV-Nr. 13: Flur 8 Flurstück 1184, Landwirtschaftsfläche, In der Grimmelbach, 2070 qm

BV-Nr. 14: Flur 2 Flurstück 243/1, Erholungsfläche, An der Mauer, 1448 qm

BV-Nr. 15: Flur 5 Flurstück 632/3, Landwirtschaftsfläche, Unterm Grasberge, 4910 qm

BV-Nr. 16: Flur 5 Flurstück 753/3, Landwirtschaftsfläche, Im oberen Mertel, 4700 qm

Eigentümer laut Grundbucheintrag:

1a) Herr Willi Schneider, geb. am 01.02.1902, Point - New York

1b) Herr Edwin Schneider, 97447 Gerolzhofen (Kohlenhändler)

1c) Frau Paula Reiser, geb. Schneider, Point-New York, USA

- in Erbengemeinschaft -

3. Amtsgericht Meiningen, Gemarkung Kaltensundheim, Blatt 89
BV-Nr. 2: Flur 6 Flurstück 830/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, In der Oberlotte, 261 qm und Flur 6 Flurstück 830/2, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, In der Oberlotte, 1889 qm
Eigentümer laut Grundbucheintrag:

Herr Edwin Schneider, 98634 Kaltensundheim (Tischler)

4. Amtsgericht Meiningen, Gemarkung Aschenhausen, Blatt 144
BV-Nr. 1: Flurstück 596, Landwirtschaftsfläche, Die große Hut, 5397 qm

Eigentümer laut Grundbucheintrag:

1a) Herr Willi Schneider, Point-New York, USA

1b) Herr Edwin Schneider, 97447 Gerolzhofen

1c) Frau Paula Reiser, geb. Schneider, Point-New York, USA

- in Erbengemeinschaft -

Die im Grundbuch eingetragene (Mit-)Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, seine Eigentümerrechte spätestens bis zu dem **15.08.2021** vor dem Amtsgericht Meiningen anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Meiningen, den 30.04.2021

Das Amtsgericht

Hinweis der Friedhofsverwaltung

Grabschmuck an Rasengrabstätten auf bzw. neben Namenstafeln auf dem Friedhof

Aus gegebenem Anlass weist die Friedhofsverwaltung darauf hin, dass es sich bei den sogenannten „Rasenurnen und -reihen-grabstätten“ auf den Friedhöfen im Bereich der VG „Hohe Rhön“ (soweit vorhanden) um naturbelassene Grabflächen handelt.

Um diesen Charakter auch weiterhin bewahren zu können, wird das Anpflanzen von Blumen und **das Ablegen von Grabschmuck** direkt auf oder neben den Namenstafeln **nicht gestattet**. Ausschließlich zum Totensonntag wird das Ablegen von Grabschmuck auf einer Rasengrabstätte geduldet.

Leider wird das Verbot der Ablage von Grabschmuck immer wieder missachtet.

Hierdurch wird die Ansicht des Grabfeldes beeinträchtigt und die Pflege behindert und erschwert.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass Grabschmuck, egal welchen Wertes, regelmäßig abgeräumt und ohne weitere Aufbewahrung unmittelbar entsorgt wird.

Wir bitten, im Hinblick auf den Wunsch einer großen Mehrheit der Angehörigen, um Verständnis und künftige Beachtung.

Bei Fragen oder weiterem Beratungsbedarf steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne persönlich oder unter Tel. 036946/216-12 zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Stellenausschreibung GUV



Im Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra (GUV) ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Verbandsingenieur/in (m/w/d)

zu besetzen.

Bewerbungsschluss: **30.06.2021**

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Internetseite des GUV (www.guv-hlw.de) unter Stellenausschreibungen.

Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra

3. Tongraben 2 a

Geschäftsführerin Sandra Radloff

98617 Meiningen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Projekt Heimatfaltplan „Stadt Kaltennordheim und der Gemeinde Oberweid“

Die Stadt Kaltennordheim und die Gemeinde Oberweid wollen dieses Jahr das Projekt „Herausgabe eines Heimatfaltplanes“ in Kooperation mit dem Barfussverlag abschließen. Dieser soll an jeden Haushalt verteilt werden und gleichzeitig künftig für Neubürger und Gäste ausgegeben werden. Der Faltplan wurde uns zu folgenden Konditionen angeboten:

Objekt: Faltplan Kaltennordheim und Oberweid
 Umfang: Faltplan mit Straßenverzeichnis, *Legende etc./die Kartografie wird nach Ihren Wünschen/Vorgaben erstellt*
 Satz/Litho: inklusive
 Druck: komplett farbig, beidseitig bedruckt
 Auflage: 6.500 Stück

Die Gewerbetreibenden können sich an dem Heimatfaltplan finanziell beteiligen und werden im Gegenzug mit ihrem Logo auf dem Heimatfaltplan abgedruckt (aktuelle Planung Visitenkartengröße).

Die Stadt würde hierzu eine Kostenbeteiligung in Höhe von 150 € pro Logo erbitten und den Restbetrag aus dem städtischen Haushalt finanzieren.

Da es hier noch freie Werbeflächen gibt, würden wir uns freuen, wenn sich noch kurzfristig Gewerbetreibende/Unternehmen finden, welche das Projekt unterstützen möchten.

Hierzu wenden Sie sich bitte an die Stadt Kaltennordheim, Tel. 036966 778-1 oder per Mail: info@kaltennordheim.de. Gerne können Sie uns gleich auch Ihr Logo + zusätzliche Inhalte zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Thürmer
 Bürgermeister

Sonstiges

Sprechtag des Bürgerbeauftragten

DER BÜRGERBEAUFTRAGTE DES FREISTAATS THÜRINGEN

INFORMATION

Sprechtag des Bürgerbeauftragten für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Sie verstehen Ihren amtlichen Bescheid nicht? Sie haben sich im Labyrinth der Ämter und Behörden verlaufen und brauchen Unterstützung? Oder Sie benötigen einfach nur eine Information oder Auskunft und wissen aber nicht, an wen Sie sich wenden können?

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen hilft Bürgerinnen und Bürgern in allen Fällen, in denen sie von einer Handlung der öffentlichen Verwaltung betroffen sind. Er schaut genau hin, überprüft, berät und unterstützt Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsangelegenheiten.

Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Seine Hilfe ist kostenlos.

Der Sprechtag findet wegen der Vorschriften zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht wie geplant im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen statt, sondern wird am:

15. Juni 2021

ab 9.00 Uhr

als digitaler Sprechtag

(Videokonferenz oder Telefongespräch)

durchgeführt.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir darum, dass Interessierte zuvor einen persönlichen Gesprächstermin unter der Telefonnummer 0361/57 3113871 vereinbaren.

Sie können sich auch gern schriftlich oder telefonisch an den Bürgerbeauftragten wenden.

Alle Informationen finden Sie auch unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de.

Dr. Kurt Herzberg

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen

Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Birx für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:

Jahreszahler: 01.07.2021

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Birx zu überweisen:

**IBAN: DE89 8405 0000 1305 0084 87 BIC: HELADEF1RRS
 Rhön-Rennsteig-Sparkasse**

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltensundheim, den 04.06.2021

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Gemeinderatssitzung Birx vom 12.05.2021

Beschluss haushaltswirtschaftliche Sperre zur Haushaltsstelle 63060.99600 (Rückzahlung von Beiträgen)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Birx hat in seiner Sitzung am 10.03.2021 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2021 beschlossen.

Im Vermögenshaushalt wurden unter der Haushaltsstelle 63060.99600 die Rückzahlung von Vorausleistungen auf Straßenausbaubeiträge gemäß § 21b Abs. 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit 75.100 € veranschlagt.

Einnahmeseitig wurde in der Haushaltsstelle 63060.36150 die Erstattung durch das Land in gleicher Höhe zum Ansatz gebracht. Gemäß Thür KAG kann eine Erstattung frühestens nach Abschluss des Jahres beantragt werden, in dem eine Rückzahlung der gezahlten Beiträge durch die Gemeinde an die Grundstückseigentümer erfolgt ist.

Die entsprechenden Rückzahlungsanträge der Grundstückseigentümer liegen der Gemeinde bereits in der Gesamtheit vor.

Auf Grund der Haushaltslage soll die Erstattung durch das Land als vorgezogene Erstattung vgl. § 10 Thüringer Straßenausbaubeiträgerstattungsverordnung (ThürSABErstVO) beantragt werden. Mit der rechtsaufsichtlichen Würdigung vom 29.04.2021 erhielt die Gemeinde Birx die Auflage, die Ausgaben in Höhe von 75.100 € für den Zweck der Zahlung solange zu sperren, bis eine positive Verbescheidung vom Land zur vorgezogenen Erstattung eingegangen ist. Ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss ist zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Ausgaben in Höhe von insgesamt 75.100 € (Haushaltsstelle 63060.99600) bis zur Vorlage eines positiven Bescheides vom Land (vorgezogene Erstattung gemäß § 28 Abs. 1 ThürGemHV - Haushaltsstelle 6306.36150) eine Haushaltssperre.

Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Gremienmitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja - Stimmen:	6
Nein - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Birx

Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Birx für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese wurde am 10.03.2021 vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid vom 29.04.2021 vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen geprüft und bestätigt.

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 17.05.2021 ausgefertigt.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.06. bis 28.06.2021 während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zum 31.12.2021 zur Einsicht bereitgehalten.

St. Hohmann
Bürgermeister

Birx, den 11.06.2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Birx/Rhön

Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 55ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Birx/Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

188.100 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

113.500 €

Ausgaben mit

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird **nicht** festgesetzt.

§ 4

(nachrichtlich)

Die **Steuersätze** für die nachstehenden Gemeindesteuern werden auf der Grundlage der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 13.05.2016 für das Haushaltsjahr entsprechend festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a.) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| | (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b.) | für die Grundstücke | |
| | (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

30.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der beigefügte **Stellenplan**.

§ 7

Der Hundertsatz zum **Fremdenverkehrsbeitrag** wird auf

1,5 %

festgesetzt.

§ 8

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Birx, den 17.05.2021

Gemeinde Birx

Hohmann

Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Birx und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren der Jubilarin des Monats Juni recht herzlich zum Geburtstag:

Frau Marta Hohmann

zum 80. Geburtstag



Gemeinde Erbenhausen

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Erbenhausen für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:

Jahreszahler:

01.07.2021

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Erbenhausen zu überweisen:

**IBAN: DE83 8405 0000 1355 0004 55 BIC: HELADEF1RRS
Rhön-Rennsteig-Sparkasse**

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltensundheim, den 04.06.2021

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Erbenhausen

Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Erbenhausen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 06.04.2021 vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid vom 05.05.2021 vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen geprüft und bestätigt.

Die Ausfertigung erfolgte am 10.05.2021.

Die Haushaltssatzung enthält nach den §§ 59 Abs.4, 63 Abs.2 und 65 Abs.2 ThürKO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.06. bis 28.06.2021 während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird für die Dauer ihrer Gültigkeit bis zum 31.12.2021 zur Einsicht bereitgehalten.

Tino Scherer

Bürgermeister

Erbenhausen, den 11.06.2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Erbenhausen/Rhön

Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 55ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Erbenhausen/Rhön folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **712.150 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **183.400 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

(nachrichtlich)

Die **Steuersätze** für die nachstehenden Gemeindesteuern werden auf Grundlage der derzeit gültigen Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr entsprechend festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a.) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b.) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **115.000 €** festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 06.04.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Erbenhausen, den 10.05.2021

Gemeinde Erbenhausen/Rhön

T. Scherer

Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung

der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde Erbenhausen

Gemarkung Erbenhausen Flur 9 Flurstücke 1317 und 1318

wurde eine

- Grenzwiederherstellung
- Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 14.06.2021 bis 14.07.2021

in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr

in den Räumen des

ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH)

Werrastraße 11 98617 Meiningen Tel.: (0 36 93) 47 86 33

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsschrift bei ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH) Werrastraße 11, in 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Meiningen, 27.05.2021

gez. Unterschrift

Einladung

zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Reichenhausen

werden alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung zur Jagdpachtverwendung
5. Wahlen zum Vorstand
6. Wahl Rechnungsprüfer
7. Sonstiges

Termin: Freitag, 09.07.2021 19.00 Uhr
Ort: Saal Dorfgemeinschaftshaus Reichenhausen

Aufgrund der derzeitigen Situation wegen COVID 19 bitte beachten:
 Die Teilnahme ist nur mit Voranmeldung bis einschließlich 08.07.2021 unter 036946 / 34342 (ggf. Anrufbeantworter) oder 0160 / 94166618 möglich.

Zur Versammlung sind die zu diesem Zeitpunkt angeordneten Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten. Der Zutritt ist ggf. nur mit einem Mund- und Nasenschutz zulässig. Personen mit Erkältungssymptomen bleiben bitte der Versammlung fern.

Jagdvorstand Reichenhausen

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Erbenhausen und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren dem Jubilar des Monats Juni recht herzlich zum Geburtstag:

Herrn Heinrich Rauch

zum 85. Geburtstag



Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Frankenheim für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für Sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:

Jahreszahler: 01.07.2021

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzweckes auf nachstehendes Konto der Gemeinde Frankenheim zu überweisen:

IBAN: DE85 8405 0000 1345 0000 10 BIC: HELADEF1RRS Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltensundheim, den 04.06.2021

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 05.05.21

6 Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe der Planungsleistungen zur Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenheim beschließt die Beauftragung des Planungsbüros Kehler & Horn, Platz der Deutschen Einheit 4 in 98527 Suhl mit der Planung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schule“ Frankenheim entsprechend des Angebotes vom 13.04.2021 in Höhe von 7.142,68 €.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

7.1 Wohnbaugebiet „An der Schule“ - Standort Trafo-Station

Beschluss:

Der Gemeinderat bevorzugt den alternativen Standort für die Trafo-Station am Bauhofgelände. Die Überlandwerk Rhön GmbH soll die Umsetzung nochmals prüfen.

Abstimmungsergebnis:

10 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

8 Beschluss - Erweiterung Auftrag zur Zerlegungsmessung im Wohngebiet „An der Schule“

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Erweiterung der am 12.04.2021 beschlossenen Zerlegungsmessung gem. der neuen Auftragssumme i. H. v. 18.190 € durch den ÖbVI Heiko Eckardt, Werrastraße 11 aus 98617 Meiningen, zu.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

10 Beschluss Außerplanmäßige Ausgabe - Umrüstung Feuerwehrfahrzeuge auf Digitalfunk

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 7.268,49 € für die Umrüstung der Feuerwehrfahrzeuge Frankenheim.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

11.4 Standort Feuerwehr Drehleiter

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für einen künftigen Drehleiter-Standort im Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Standort Stadt Kaltennordheim, aus.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Nichtamtlicher Teil

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Frankenheim und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren den Jubilaren des Monats Juni recht herzlich zum Geburtstag:

Frau Maja Friedrich	zum 80. Geburtstag
Herrn Siegfried Kohl	zum 80. Geburtstag
Frau Monika Heim	zum 70. Geburtstag
Herrn Gerhard Hartmann	zum 70. Geburtstag



Gemeinde Oberweid

Nichtamtlicher Teil

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungserinnerung der Grundsteuer der Gemeinde Oberweid

für das Kalenderjahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gem. § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Fälligkeit:

Jahreszahler: 01.07.2021

Die Zahlungspflichtigen, die keine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge, welche aus dem Abgabenbescheid zu entnehmen sind, unter Angabe des Kassenzeichens auf nachstehendes Konto der Gemeinde Oberweid zu überweisen:

IBAN: DE80 8405 0000 1305 0086 49 BIC: HELADEF1RRS Rhön-Rennsteig-Sparkasse

Wir weisen darauf hin, dass bei verspäteter Zahlung die gesetzlichen Säumniszuschläge 1(eins) vom Hundert des auf volle 50,00 € teilbaren abgerundeten Betrag erhoben werden müssen (§ 240 der Abgabenordnung(AO)) und bei schriftlicher Mahnung Mahngebühren entstehen.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung. Einlegung eines Widerspruches ändert nichts an der fristgerechten Zahlungsfrist.

Kaltensundheim, den 04.06.2021

gez. S. Rommel

Kassenverwalterin

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Gemeinderatssitzung Oberweid vom 28.04.2021

8 Bestimmung des Wahlvorstandes für die Bundestagswahl 2021

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 den Wahlvorstand wie folgt zu besetzen:

Wahlvorsteher/in:	Tino Hencel
Stellv. Wahlvorsteher/in:	Bruno Möllerhenn
Schriftführer:	Mitarbeiter/in VG
Stellv. Schriftführer/in:	Christin Glanz
Beisitzer/in:	Michael Blümel
Beisitzer/in:	Stefan Möllerhenn
Beisitzer/in:	Uwe Fey
Ersatz:	Karina Zentgraf
Ersatz:	Regina Wagner

und den Mitgliedern am Wahltag das nach § 10 BWO empfohlene Erfrischungsgeld zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Stimmenthaltungen

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister der Gemeinde Oberweid und die Mitglieder des Gemeinderates gratulieren dem Jubilar des Monats Juni recht herzlich zum Geburtstag:

Herrn Peter Franke zum 70. Geburtstag



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim

Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter

Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-

schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine

Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet

werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-

meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-

preisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von

uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso

wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-

naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-

gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-

gebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto

und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/

oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politi-

sche Gruppierung verantwortlich.

Stadt Kaltennordheim

Grußwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Unternehmen und Vereine,

mit dem Rückgang der Infektionszahlen im letzten Monat kehrt so langsam etwas Normalität in unser aller Alltag zurück. Belastende Monate liegen hinter uns allen, in denen wir einzelnen unterschiedlich von der Pandemie und dem damit verbundenen Lock-Down betroffen waren. Der Wunsch nach individueller Freiheit und den sozialen Kontakten ist nach dieser langen Zeit mehr als nur verständlich. Es ist natürlich klar, dass wir den Corona-Virus vermutlich niemals wieder komplett ausrotten können und er sich wie auch z.B. der Influenza-Virus regelmäßig bemerkbar machen wird. Durch Immunisierung der Bevölkerung wird aber auch das beherrschbar und künftig zu einer Grippezeit dazu gehören. Insofern halte ich es für sehr wichtig, dass wir in diesem Sommer trotz der anstehenden Lockerung an den Impfungen dranbleiben, damit wir im Herbst keinen erneuten Rückfall erleben müssen. Ich möchte mich an der Stelle nochmal bei all denen bedanken, die in den letzten Monaten dazu beigetragen haben, dass wir die Herausforderungen der Pandemie gut bewältigt haben. Ob nun im Beruf als Pfleger, Arzt, im Einzelhandel, in der Logistik und Paketzustellung, der Industrie, dem Handwerk, der Verwaltung oder in der Selbstständigkeit, alle waren in irgendeiner Form besonders gefordert. Aber auch das Ehrenamt stand und steht vor großen Herausforderungen. Viele Bürger haben sich darüber hinaus außerhalb von Vereinsstrukturen um ihre Nächsten gekümmert und auf diese Acht gegeben, ob es nun die Einkaufsfahrten während der Quarantäne oder die Fahrt zu den Impfterminen waren. Euch allen einen riesen großen Dank dafür. Ein besonderer Dank geht auch an Dr. Burkhard Strauß und Michael Köhler, die in Kaltennordheim das Testzentrum sowie die Impfstation eingerichtet haben.

Weitere Themen haben uns die vergangenen Wochen und Monate neben der Pandemie beschäftigt. Mit besonderer Betroffenheit musste ich das endgültige Aus für den Industriestandort LUK/FZT Kaltennordheim zum 01.06.2021 zur Kenntnis nehmen. Nachdem das Unternehmen von der Schaeffler Gruppe an den neuen Eigentümer One Square verkauft wurde, wurde am Standort mit Michael Pfaff ein neuer Geschäftsführer eingesetzt, da sich der bisherige Geschäftsführer für eine andere Verwendung innerhalb des Schaeffler-Konzerns entschieden hat. Ich habe Herrn Pfaff als sehr engagierten Geschäftsführer erlebt, der meiner Ansicht nach alles getan hat, um eine neue Produktion in das Werk zu holen, die das Überleben des Unternehmens nach der Auslagerung der Schaeffler-Produktion hätten sichern können. Im regelmäßigen Austausch stehend, gab es in dieser Zeit auch einige Hoffnungsschimmer bezogen auf potentielle Investoren und Produktion. Am Ende hat vielleicht das Quäntchen Glück gefehlt, rechtzeitig eine neue Produktion etablieren zu können aber auch die fehlende Bereitschaft der Eigentümer, abweichend vom Auslagerungsplan der Schaeffler-Produktion dem Werk zusätzliche Zeit zu geben. Die aktuellen Hoffnungen bestehen darin, dass ein Kaltennordheimer Unternehmen die Immobilie übernimmt und wieder einer sinnvollen Nachnutzung zuführt. Auch wenn damit nicht die regional verloren gegangenen Arbeitsplätze kompensiert werden können ist diese Nachnutzung wichtig, damit der Standort nicht verfällt. Dazu hat es die letzten Wochen sehr konkrete Gespräche und Verhandlungen gegeben. Es fehlt jetzt eigentlich nur noch an der Unterschrift unter dem Kaufvertrag. Mit großer Wehmut möchte ich der Belegschaft danken, die über 3 Jahrzehnte großartige Arbeit geleistet haben und immer profitabel gearbeitet haben. Die „unternehmerische Entscheidung“ zur Standortschließung folgte der Logik der Globalisierung, in der es nur noch um schnelle Rendite und kaum noch um Nachhaltigkeit geht. Ich wünsche den Mitarbeitern insbesondere für die berufliche Zukunft alles Gute.

Großes Thema der vergangenen Monate war auch die medizinische Versorgung in unserer Region. Hier galt es, den Generationswechsel mit zu organisieren. Bislang musste ich feststellen, dass man sich kaum Hoffnungen machen kann, dass von außerhalb Mediziner in den ländlichen Raum kommen und dann auch langfristig bleiben.

Entweder man sucht seine Zukunft in den medizinischen „Hot-spots“ von größeren Einrichtungen oder man hat eine gewisse Liebe zum ländlichen Raum, was die Leute dann jedoch auch eher in die eigene Heimat führt. Dies macht es auch im Moment dem MVZ schwer, die übernommenen Arztstellen zu besetzen. Unser großes Glück als Region im Moment ist es, dass wir einen starken Jahrgang an jungen Mediziner haben, die sich bewusst für eine Selbstständigkeit in ihrer Heimat entschieden haben. Mit Dr. Chris Fleischmann in Kaltenwestheim, Dr. Stefan Wagner in Frankenheim, Dr. Burkhard Strauß und Dr. Manuela König in Kaltennordheim haben wir auch für die nächsten Jahre eine gute Basis geschaffen und ich bin sehr stolz auf diese 4 Mediziner, dass sie im Interesse unserer Region den mutigen Schritt in die Selbstständigkeit gegangen sind. Mein Dank gilt auch dem Stadtrat und Bürgermeister und Gemeinderat von Frankenheim, die die Vorhaben mitgetragen und aktiv unterstützt haben. Ob nun bei der Suche und Schaffung von Räumlichkeiten oder dem Zulassungsverfahren bei der KVT, gemeinsam kann man dies am besten alles bewältigen. Das Thema wird uns weiterhin beschäftigen, denn die 3. Allgemeinanzahlstelle ist in Kaltennordheim nach wie vor unbesetzt und wir wollen dafür nach wie vor eine Lösung finden.

Für die kommenden Sommer-Wochen wünsche ich Ihnen eine gute Zeit. Die Stadt darf ab dem 15.06.2021 das städtische Schwimmbad wieder öffnen und wir freuen uns auf zahlreiche Besucher. Aber auch Noahs Segel und die Arche laden Sie zum Besuch ein. Genießen Sie das hoffentlich schöne Wetter und besuchen und unterstützen Sie die örtlichen Gastronomen, die ebenfalls eine harte Zeit hinter sich haben und sich über Ihren Besuch sehr freuen.

Herzliche Grüße aus dem Rathaus
Erik Thürmer
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Zahlungshinweis

für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer zum Fälligkeitstermin 1. Juli 2021 - Jahreszahler

Die nächste Fälligkeit der zu zahlenden Steuer ist für:

**die Grundsteuer A und B,
die Hundesteuer** **der 01. Juli 2021**

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet Mahngebühren und Säumniszuschläge zu erheben.

Da die Konten der Ortsteile Aschenhausen, Melpers, Kalten-sundheim, Kaltenwestheim, Oberkatz und Unterweid zum 01.08.2020 gelöscht wurden, möchten wir Sie bitten Ihre Zahlungen auf folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger:	Stadt Kaltennordheim
IBAN:	DE15 8405 5050 0000 0030 50
BIC:	HELADEF1WAK
Kreditinstitut:	Wartburg-Sparkasse

Eventuell vorhandene Daueraufträge für die Zahlung der o. g. Forderungen sind auf die Bankverbindung der Stadt Kaltennordheim anzupassen.

Kaltennordheim, den 04.06.2021
gez.
Erik Thürmer
Bürgermeister

Beschlüsse der 9. Stadtratssitzung am 04.05.2021

In der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 04.05.2021 (öffentlicher Teil) wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 22.12.2020.
2. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Kaltennordheim (Straßenreinigungssatzung) in vorliegender Form.
3. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Friedhofssatzung in vorliegender Form.
4. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim in vorliegender Form.
5. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kaltennordheim in vorliegender Form.
6. Der Stadtrat beschließt, das Grundstück Flur 6 Flurstück Nr. 1318/16 im OT Kaltennordheim an Herrn Tommy Heym, Schenkswiesenweg 5, in 36452 Kaltennordheim zu verkaufen.
7. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Abschluss einer maßnahmenbezogenen Ergänzungsvereinbarung mit dem WVS Bad Salzungen zur Mitfinanzierung der Straßenentwässerung der Kirchbergstraße im OT Klings -1.BA sowie die einmalige Ablöse der Unterhaltungskosten.
8. Die Stadt Kaltennordheim überträgt der Gemeinde Erbenhausen die Aufgaben des Winterdienstes im Ortsteil Melpers der Stadt Kaltennordheim im Sinne des § 49 des Thüringer Straßengesetzes. Aufgrund von § 1 und 7 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) wird zum Zweck der Übernahme der Winterdienstleistung eine Zweckvereinbarung geschlossen.
9. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen von 2015 – 2017 der Gemeinde Kaltewestheim.
10. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kaltewestheim für die Haushaltsjahre 2015-2017.
11. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB bzw. § 68 Abs.1 ThürBO zum Antrag auf Vorbescheid „Nutzungsänderung Wohnung im EG als Ferienwohnung“, Gemarkung Fischbach, Flur 7, Flurstück Nr. 1189.
12. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt:
 - Künftig auf allen kommunalen öffentlichen sowie selbstgenutzten Flächen keine chemisch-synthetischen Pestizide und Herbizide einzusetzen.
 - Private Dienstleistungsunternehmen, die den Auftrag zur Pflege öffentlicher Flächen erhalten, ebenfalls zu einem Pestizid- und Herbizidverzicht zu verpflichten.
 - Die Stadt Kaltennordheim bemüht sich zur Schaffung von Alternativen in der Wildkrautbekämpfung für den Bauhof um Fördermittel für vom BUND empfohlene Verfahren.
13. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim spricht sich für eine Übertragung der Aufgaben des Hochwasserschutzes auf den Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra sowie den Gewässerunterhaltungsverband Hasel/Lauter/Werra aus. Der Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Gespräche zu führen und an der Erarbeitung von entsprechenden Vereinbarungen mitzuwirken. Diese Vereinbarungen wären dann später durch den Stadtrat entsprechend seiner Zuständigkeit zu beschließen.
14. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Vergabe von Baumkletterarbeiten für die Jahre 2021 bis 2023 per Rahmenvertrag an den günstigsten Bieter den Baumkletterer Ralf Hoyer aus Kaltewestheim.
15. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Vergabe von Baumpflege-, Baumfällungs- und Baumschnittarbeiten für die Jahre 2021 bis 2023 per Rahmenvertrag die Fa. Landschaftspflege Heller aus Hofbieber/OT Boxberg.
16. Der Stadtrat beschließt den Erlass von vorerst 3 Monats(kalt)mieten/ Nebenkosten-Pauschalzahlungen jeweils in den Jahren 2020 sowie 2021 für die nicht betreuten Jugendclubs sowie sonstige zur Miet- oder Pauschalzahlung für die Nutzung kommunaler Liegenschaften verpflichteter Vereine, die durch die Corona-Pandemie und den damit verbundenen Lock-Down die Objekte nicht im gewohnten Umfang nutzen konnten, da dadurch auch weniger Nebenkosten verursacht wurden.

Vereine, die ihren Nebenkostenabrechnung als Spitzabrechnung erhalten, sind von der Beschlussfassung nicht betroffen, da die Einsparungen über die Spitzabrechnung bereits berücksichtigt sind. Der Bürgermeister wird ermächtigt, hinsichtlich der Reduzierung der Vorauszahlung Absprachen mit den Vereinen zu treffen. Der Stadtrat wird sich mit der Beschlussvorlage im 3. oder 4. Quartal 2021 nochmal befassen und eine abschließende Entscheidung treffen.

Erik Thürmer
Bürgermeister

SATZUNG über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020, (GVBl. S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 4. Mai 2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Kaltennordheim beschlossen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- Sollte zwischen der öffentlichen Straße und dem anliegenden Grundstück ein Zugangshindernis bestehen, besteht die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straße nur dann, wenn der Grundstückseigentümer oder –besitzer dieses Zugangshindernis selbst beseitigen kann.
- (2) Über das Normale hinausgehende Verschmutzungen sind nach dem Verursacherprinzip zu behandeln. Danach wird dem Verursacher die Reinigungspflicht übertragen bzw. hat dieser die Kosten hierfür zu tragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 ThürStrG)
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
 - f) die Überwege.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt Kaltennordheim ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

II

ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat jeglicher Art.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen. Ferner sind nur gesetzlich zugelassene Unkrautbekämpfungsmittel zu verwenden.

(5) Der Straßenkehrlicht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt Kaltennordheim bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

§ 8

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchst. a bis c und f) und für die Reinigungspflicht für die Überwege dieser Straßen.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluß- und Benutzungszwang).

III

WINTERDIENST

§ 9

Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Hierbei sind die Eigentümer oder Besitzer beider Straßenseiten verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Straßenseite mit geraden Hausnummern befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der Straßenseite mit ungeraden Hausnummern befindlichen Grundstücke verpflichtet. Im Zweifel trifft die Verwaltung eine Festlegung und informiert die Anlieger. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumen- de muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflurbrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten Werktags für die Zeit von 06.30 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Straßen ohne Gehweg findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichten nicht zugemutet werden kann.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde-/Stadt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. turnusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 13

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Andenhausen vom 06.03.2001, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Aschenhausen vom 15.03.2018, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Fischbach (Rhön) vom 04.11.1996, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kaltenlengsfeld vom 12.11.1996, die Straßenreinigungssatzung der Stadt Kaltennordheim vom 10.04.1991, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kaltensundheim vom 11.04.2018, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kaltenwestheim vom 27.12.1993, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klings vom 04.11.1996, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Melpers vom 24.05.2018, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oberkatz vom 15.03.2018, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Unterweid vom 06.07.2006, sowie alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung am 04.05.2021 folgende Satzung zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim beschlossen:

§ 1

Wappen, Flagge



(1) Das Stadtwappen von Kaltennordheim zeigt „In Blau ein fünffach gezinnter silberner Turm mit offenem goldenem Torbogen, darin auf einem grünen Dreieck eine rechtsgewendete rotbewehrte schwarze Henne mit rotem Kamm und roten Lappen.“

(2) Die Stadtflagge ist blau-weiß-blau (1:3:1) gespalten und trägt das Stadtwappen.

§ 2

Verwendung des Stadtwappens

(1) Die Führung und Gebrauch des Stadtwappens sind der Stadt Kaltennordheim vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens, welche zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen führen kann.

(2) Bürgern der Stadt Kaltennordheim, den Parteien, und Wählergruppen, die im Stadtrat vertreten sind, oder Einzelbewerbern sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in der Stadt Kaltennordheim haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen in der in § 1 dieser Satzung beschriebenen Form oder einer ähnlichen Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Kaltennordheim nicht beeinträchtigt.

§ 3

Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim erteilt der Bürgermeister schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Die Erlaubnis ist zeitlich zu befristen. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat über erteilte Erlaubnisse.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,

- b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird.
 (3) Das Recht zur Verwendung des Wappens durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Bürgermeisters auf Dritte nicht übertragbar.
 (4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von
 2,00 Euro bis 1.000 Euro nach Festsetzung durch den Bürgermeister erhoben.
 (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Anträge

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind in doppelter Ausfertigung an den Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim zu richten. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Stadtwappen verwendet werden soll.
 (2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 5

Verwendung

Die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Kaltennordheim zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen sowie die künstlerische Darstellung des Stadtwappens, die Verwendung als Erinnerungsstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken kann der Bürgermeister auf Antrag formlos genehmigen.

§ 6

Gültigkeit bereits erteilter Erlaubnisse

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den

Erik Thürmer

Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Jahresrechnungen

der Gemeinde Kaltenwestheim für die Jahre 2015 - 2017

Aufgrund des § 80 (4) ThürKO sind die festgestellten Jahresrechnungen 2015 - 2017 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegen zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 14.06.2021 bis zum 28.06.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 17, öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüften Jahresrechnungen mit ihren Anlagen für die Jahre 2015 - 2017 der Gemeinde Kaltenwestheim,
- die Beschlüsse über die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2015 - 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Kaltenwestheim sowie
- die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen

vor.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2018 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Kaltennordheim, den 11.06.2021

gez. Erik Thürmer

Bürgermeister

Stadt Kaltennordheim

Fundbüro

aktuelle Funde:

Nr.	Datum	Fundsache	Fundort
04/2021	Mai 2021	Brille	auf dem Hexenpfad in Fischbach
05/2021	02.06.2021	Schlüsselbund	vor Apotheke Kaltennordheim

Fundgegenstände, die innerhalb eines halben Jahres ab Fundzeitpunkt nicht vom Eigentümer bzw. vom Finder abgeholt wurden, gehen an den Finder über, werden versteigert oder vernichtet.

Eine Gewährleistung für den Wert sowie mögliche Mängel der versteigerten Gegenstände wird nicht übernommen.

Gegenstände bis zu einem Wert von 10,00 Euro werden nicht als Fundsache behandelt. Eine Abgabe beim Fundbüro ist nicht erforderlich.

Sekretariat Stadt Kaltennordheim

Tel. 036966 778-11

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Melpers

Einladung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Melpers werden alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung zur Jagdpachtverwendung
5. Wahlen zum Vorstand
6. Wahl Rechnungsprüfer
7. Sonstiges

Termin: 19.07.2021, 19.00 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Melpers

Zur Versammlung sind die zu diesem Zeitpunkt angeordneten Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.

Der Zutritt ist ggf. nur mit einem Mund- und Nasenschutz zulässig.

Personen mit Erkältungssymptomen bleiben bitte der Versammlung fern.

gez. Erik Thürmer

Bürgermeister als Notjagdvorsteher

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltensundheim werden alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Einladung

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung zur Jagdpachtverwendung
5. Wahlen zum Vorstand
6. Wahl Rechnungsprüfer
7. Sonstiges

Termin: 15.07.2021, 18.00 Uhr

Ort: Gaststätte „Zur Guten Quelle“

Zur Versammlung sind die zu diesem Zeitpunkt angeordneten Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.

Der Zutritt ist ggf. nur mit einem Mund- und Nasenschutz zulässig.

Personen mit Erkältungssymptomen bleiben bitte der Versammlung fern.

gez. Erik Thürmer

Bürgermeister als Notjagdvorsteher

Stellenausschreibung

Wir suchen für die Küche in unserer Kindertageseinrichtung „Haus der Entdecker“- Kaltennordheim – mit einer Platzkapazität von 104 Plätzen für Kindergartenkinder im Alter von ein bis 6 Jahre **eine/n Küchenhelfer*in** in Teilzeit zur Unterstützung unserer Köchin voraussichtlich ab September 2021. Wir bieten eine Stelle für eine/n tatkräftige/n und engagierte/n

Küchenhelfer*innen und/oder Hauswirtschafter*innen (w/m/d)

an, die/der in einem 2er Team unser Verpflegungskonzept mit dem Schwerpunkt der gesunden Ernährung umsetzen möchte und Freude an einer abwechslungsreichen Tätigkeit in unserer Küche und Hauswirtschaft hat.

Ihre Aufgabenbereiche:

- Zuarbeit zur tägliche Zubereitung von Mahlzeiten für bis zu 104 Kinder,
- Essenausgabe, inkl. Vor- und Nachbereitung in der Küche

Voraussetzungen:

- Freude an der Arbeit in einer Kindergartenküche mit hochwertigen frischen und regionalen Lebensmitteln
- Kreatives, motiviertes und strukturiertes Arbeiten
- Kostenbewusster und verantwortungsvoller Umgang mit unseren Ressourcen
- Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit, Offenheit und Kontaktfreude, persönliches Engagement und Flexibilität
- Beachtung von Sauberkeit und Ordnung
- Identifikation mit unserem ernährungsbewussten, naturverbundenen pädagogischen Ansatz

Was wir Ihnen bieten:

- Mitarbeit in einem engagierten Team
- Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD)
- Geregelter und feste Arbeitszeiten von Montag bis Freitag

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse und alle stellenbezogenen Nachweise) richten Sie bis zum **25.06.2021** an:

**Stadt Kaltennordheim
Personalverwaltung
Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim**

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Grünschnittannahme in der Stadt Kaltennordheim

Die Grünschnittplätze der Stadt sind ab Juni 2021 wieder wie folgt geöffnet:

Öffnungszeiten:

Kaltennordheim Köhlerei:

Mittwoch: 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag: 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Oberkatz:

samstags 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Kaltensundheim:

Mittwoch 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Unterweid:

samstags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Grünschnitt sowie Baumschnitt angenommen wird.

Grünmaterial sowie holziges Material werden getrennt voneinander angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

**Erik Thürmer
Bürgermeister**


ITMS
gemeinnützige GmbH


Personlich
Fair.
Sicher.

Blutspende

Fischbach

Do, 24. 6. 21

16:00 - 19:30 Uhr

NEU!

ehem. Gemeindeamt

In der Gass 6

Gültigen Personalausweis/Reisepass mitbringen (sofern vorhanden Blutspenderpass)

Stammzellspender werden - Ihre Fragen beantwortet unser Team vor Ort

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
Albert-Schweitzer-Straße 15 · 98527 Suhl
Telefon 03681 373-0 · Fax 03681 373-144
www.blutspendesuhl.de

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Friedhof Kaltennordheim



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kaltennordheim, der Container am Friedhof ist **abschließend** für **Grünschnitt und Blumenabfälle** gedacht!

Bitte achten Sie darauf, dass dort kein Plastikmüll oder ähnliches entsorgt wird.

Da keine Nachsortierung durch die Stadt Kaltennordheim geleistet werden kann, müsste in letzter Konsequenz der Container vom Friedhof entfernt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Erik Thürmer
Bürgermeister**

**Stephan Heym
Ortsteilbürgermeister**

Vandalismus in Kaltennordheim



Zum wiederholten Male musste die Straßenlampe am Netto in Kaltennordheim kostenaufwendig durch das Überlandwerk repariert werden. Im letzten Jahr wurde eine „Einschussloch“ festgestellt, aktuell wurde die Lampe wahrscheinlich mit einem Stein beworfen.

Über entsprechende Hinweise zum Verursacher würden wir uns sehr freuen (Tel. 036966 778-11).

Stadt Kaltennordheim
Der Bürgermeister

Mitteilung des Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra

Der Gewässerunterhaltungsverband „Hasel/Lauter/Werra“ (GUV) ist gemäß § 31 Abs. 8 ThürWG gesetzlich dazu verpflichtet, einen Gewässerunterhaltungsplan (GUP) für die Gewässer zweiter Ordnung in seinem Verbandsgebiet aufzustellen. Grundsätzlich werden Maßnahmen in der Sohle, am Ufer und im Gewässerumfeld zugeordnet. Weiterhin werden Anlagen im Gewässer erfasst, um ggf. Maßnahmen abzuleiten. Mit der Planung wurde das **Ingenieurbüro Wilke** aus Breitungen beauftragt.

Wir bitten hiermit alle Grundstückseigentümer den Mitarbeitern des Ingenieurbüros den Zugang zum Gewässer zu gewähren. Die Begehungen werden im Zeitraum vom **01.06. bis 30.08.2021** durchgeführt.

Senioren

Wir gratulieren zum Geburtstag

Liebe Jubilare, aufgrund der aktuellen Situation in der Corona-Krise können wir nur unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen Besuche vornehmen. Wir werden diesbezüglich mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um dies mit Ihnen vorher abzusprechen.

Kaltennordheim OT Andenhausen

06.07.2021 zum 75. Geburtstag Frau Heidemarie Gartmann

Kaltennordheim OT Kaltennordheim

14.06.2021 zum 80. Geburtstag Herr Rudi Groß

27.06.2021 zum 80. Geburtstag Frau Anna Kasper

06.07.2021 zum 80. Geburtstag Frau Helga Rohr

Kaltennordheim OT Kaltensundheim

19.06.2021 zum 70. Geburtstag Herr Günther Rauch

Kaltennordheim OT Kaltenwestheim

05.07.2021 zum 75. Geburtstag Herr Helmut Klüber

Kaltennordheim OT Klings

14.06.2021 zum 80. Geburtstag Frau Ute Hartmann

23.06.2021 zum 95. Geburtstag Herr Norbert Möller

04.07.2021 zum 70. Geburtstag Herr Gerd Streil

Kaltennordheim OT Melpers

19.06.2021 zum 70. Geburtstag Herr Helmut Baumbach

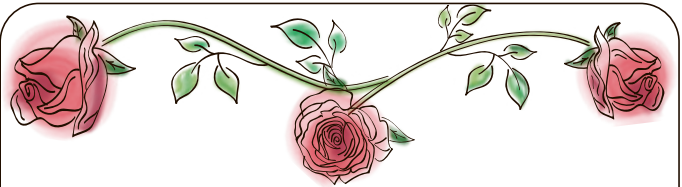
Kaltennordheim OT Unterweid

17.06.2021 zum 80. Geburtstag Herr Bernd Marth

24.06.2021 zum 70. Geburtstag Herr Theo Denner



Sehr gerne besuchen wir unsere Senioren ab ihrem 90. Geburtstag jährlich. Aufgrund der aktuell gültigen Regelungen zum Datenschutz sind Geburtstagsbesuche zum **91. bis 94. Geburtstag** und zum **96. bis 99. Geburtstag** nur zulässig, wenn der Senior oder seine Angehörigen uns zu **dem Festtag von sich aus einladen**. Die Einladung können an das Büro des Bürgermeisters telefonisch (036966/ 778-11), per E-Mail (info@kaltennordheim.de), postalisch oder persönlich ausgesprochen werden. *Bitte informieren Sie uns hierzu rechtzeitig.*



Ehejubiläen

Herzliche Glückwünsche zur Goldenen Hochzeit

am 19.06.2021

dem Ehepaar Regine und Gerhard Bach
aus Kaltenlengsfeld

zur

Diamantenen Hochzeit

am 08.07.2021

dem Ehepaar Ruth und Dieter Jung
aus Fischbach

zur

Eisernen Hochzeit

am 16.06.2021

dem Ehepaar Lina und Helmut Höbel
aus Fischbach

101. Geburtstag von Elsa Wagner aus Oberkatz

Am 29.4.21 feierte Elsa Wagner aus Oberkatz ihren 101. Geburtstag. Wie bereits im Vorjahr konnte die Feier leider coronabedingt nur im allerkleinsten Familienkreis durchgeführt werden. Der Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim Erik Thürmer und Ortsteilbürgermeister Frank Pichl überreichten der Jubilarin mit dem gebotenen Abstand die herzlichsten Glückwünsche, einen Präsentkorb mit Leckereien und einen kleinen Blumenstrauß.



Darüber freute sich Frau Wagner sehr, wenngleich sie auch etwas traurig war, dass sie nicht mit allen Kindern, Enkeln und Ur-enkeln gemeinsam feiern konnte.

Mit Stolz zeigte sie uns eine handsignierte Glückwunschkarte vom Ministerpräsidenten Thüringens, Bodo Ramelow, die pünktlich zum Geburtstag eingetroffen war.

Frau Wagner wird liebevoll von ihrem Sohn Horst und dessen Partnerin Uschi umsorgt. Gemessen an ihrem hohen Alter ist sie noch sehr fit, kann sich alleine im Haus bewegen und interessiert sich für viele Themen. Zuversicht und Halt gibt ihr ihr christlicher Glaube. Dank ihrer großen Lebenserfahrung ist sie ein interessanter Gesprächspartner, dem man sehr gerne zuhört. Die Gartenarbeit hat sie inzwischen aufgegeben und das Gehör hat auch etwas nachgelassen, aber das Essen schmeckt noch, dank der gesunden Küche ihres Sohnes.

Wir hoffen sehr, dass wir im nächsten Jahr das Jubiläum endlich ausgiebig feiern können und Frau Wagner noch viele schöne Jahre in Oberkatz verlebt.

85. Geburtstag von Hildegard Kirchner aus Kaltennordheim

Am 21.05.2021 feierte Frau Hildegard Kirchner aus Kaltennordheim ihren 85. Geburtstag. Hierzu gratulierte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym auch im Namen der Stadt Kaltennordheim recht herzlich. Er wünschte der Jubilarin für das neue Lebensjahr beste Gesundheit und viele schöne Stunden im Kreise der Familie.



85. Geburtstag von Linda Hannuscheck aus Klings

Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim übermittelte der Bürgermeister Erik Thürmer der Jubilarin Linda Hannuscheck aus Klings. Diese feierte am 28.02.2021 ihren 85. Geburtstag.



Hierzu wünsche der Bürgermeister auch im Namen der Stadt Kaltennordheim alles erdenklich Gute, vor allem viel Gesundheit und viele schöne Augenblicke im neuen Lebensjahr.

85. Geburtstag von Erika Wojciechowski aus Unterweid

Am 05.05.2021 konnte Frau Erika Wojciechowski aus Unterweid ihren 85. Geburtstag begehen.



Die Ortsteilbürgermeisterin Christel Bittorf-Rasch gratulierte, auch im Namen den Bürgermeisters Erik Thürmer, herzlichst und wünschte der Jubilarin beste Gesundheit, alles Gute und noch viele schöne Lebensjahre im Kreis der Familie. Leider musste die große Geburtstagsfeier mit Familie, Freunden, Nachbarn und Verwandten coronabedingt ausfallen, wir hoffen mit Familie Wojciechowski das diese zeitnah nachgeholt werden kann.

Christel Bittorf-Rasch
OT-BGM Unterweid

80. Geburtstag von Rosemarie Kümpel aus Kaltennordheim

Die herzlichsten Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim überbrachte der Ortsteilbürgermeister Stephan Heym am 29.04.2021 der Jubilarin Rosemarie Kümpel aus Kaltennordheim. Er wünschte Frau Kümpel zum 80. Geburtstag alles erdenklich Gute, persönliches Wohlergehen und viele schöne Augenblicke im neuen Lebensjahr.



85. Geburtstag von Hildegard Haupt aus Klings

Zum 85. Geburtstag am 22.05.2021 überbrachte der Bürgermeister Erik Thürmer die herzlichsten Glückswünsche an die Jubilarin Hildegard Haupt aus Klings. Im Namen der Stadt Kaltennordheim wünschte er beste Gesundheit und viele schöne Stunden im neuen Lebensjahr.



85. Geburtstag von Hermine Wagner aus Klings

Die herzlichsten Glückswünsche der Stadt Kaltennordheim übermittelte der Bürgermeister Erik Thürmer der Jubilarin Hermine Wagner aus Klings. Diese feierte am 17.05.2021 ihre 85. Geburtstag. Für das neue Lebensjahr wünschte der Bürgermeister alles Gute, viel Gesundheit und viele schöne Stunden im Kreise der Familie.



Diamantene Hochzeit Familie Thorwarth aus Unterweid

Unvergessen ist auch die diamantene Hochzeit von Gerda und Egon Thorwarth aus Unterweid, welche bereit am 17.10.2020 ihr Ehejubiläum begehen konnten. Hierzu gratulierten der Bürgermeister Erik Thürmer und die Ortsteilbürgermeisterin Christel Bittor-Rasch recht herzlich. Sie wünschten dem Jubelpaar weiterhin beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Ehejahre.



Goldene Hochzeit Fam. Oetzel aus Klings

Rückblickend auf 50 Ehejahre konnte das Ehepaar Marion und Gerhard Oetzel aus Klings am 16.04.2021 ihre goldene Hochzeit feiern. Die herzlichsten Glückswünsche der Stadt Kaltennordheim übermittelten der Bürgermeister Erik Thürmer und stellvertretend Frau Annette Günther vom Ortsteilrat. Sie wünschten den Beiden weiterhin beste Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Stunden.



Goldene Hochzeit Fam Thronicke aus Kaltensundheim

Anlässlich der goldenen Hochzeit am 12.02.2021 konnten der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Edgar Gottbehüt dem Jubelpaar Doris und Dietmar Thronicke aus Kaltensundheim die herzlichsten Glückswünsche der Stadt Kaltennordheim überbringen, verbunden mit dem besten Wünschen für die nächsten Ehejahre.



Goldene Hochzeit Ehepaar Walter aus Aschenhausen

Anlässlich der Goldenen Hochzeit am 21.05.2021 ließen es sich der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Günther Rudloff nicht nehmen, dem Ehepaar Rosemarie und Albrecht Walter aus Aschenhausen zu diesem Jubiläum zu gratulieren. Sie wünschten dem Ehepaar noch viele schöne gemeinsame Stunden.



Goldene Hochzeit Ehepaar Bohnwagner aus Kaltenwestheim

Anlässlich der goldenen Hochzeit am 22.05.2021 ließen es sich der Bürgermeister Erik Thürmer und der Ortsteilbürgermeister Harald Heim nicht nehmen, dem goldenen Paar Marita und Siegfried Bohnwagner aus Kaltenwestheim einen kurzen Besuch abzustatten. Sie übermittelten auch im Namen der Stadt Kaltenordheim die besten Wünsche für die weiteren Ehejahre, vor allem viel Gesundheit und Glück sowie viele schöne Stunden im Kreise der Familie.



Vereine und Verbände

Herzlicher Dank

Ein herzlicher Dank geht von der Stadt Kaltenordheim und der Feuerwehr Fischbach an das Unternehmerpaar Rosanna und Roger Heintl der Werkzeugschlosserei Behrendt aus Fischbach, welches der örtlichen Feuerwehr eine Wärmebildkamera gesponsert hat.



(Foto Rhönkanal / von links: stellvertr. Wehrführer Christian Vogt, Ehepaar Rosanna und Roger Heintl, Wehrführer Nico Hohmann)

Dies ist nicht nur wichtig für die Kameraden der Feuerwehr Fischbach, sondern auch für die Sicherheit der Menschen in der Region. Des Weiteren ist dies auch ein Dank an die Feuerwehrkameraden der gesamten Stadt Kaltenordheim, welche in vielen ehrenamtlichen Stunden im Dienste der gesamten Bevölkerung im Einsatz sind.

Sonstiges

Einladung zum Tag der Architektur

Am 26. und 27. Juni 2021 findet zum 27. Mal der „Tag der Architektur“ statt. Im Rahmen der bundesweiten Initiative „Architektur gestaltet Zukunft“ präsentieren die Architektinnen und Architekten 72 Objekte in 32 Städten und Gemeinden Thüringens. In unserer Region wird das Projekt **Mikroarchitektur „Butzen“** der Familie Arnrich präsentiert.



Bauherr

Nadine und Bernd Arnrich, Kaltennordheim



Adresse

Im Spring 1

36452 Kaltennordheim OT Fischbach/Rhön

Planungsbüro: TAKTAK Architektur+Szenografie, Schwallungen

Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. (FH) Architekt Robert Ilgen

Samstag, 26.06.2021 – geöffnet 10:00-18:00,

Führungen 15:00-18:00

Sonntag, 27.06.2021 – geöffnet 9:00-18:00,

Führungen 9:00-12:00

Die Familie Arnrich freut sich auf interessierte Besucher!

Für Verpflegung ist bestens gesorgt!